

Richtlinien

für die Förderung der Vereins-, Sport- und Jugendarbeit im Bereich der Stadt Bad Camberg

Allgemeine Grundsätze

Die Förderung der Vereins-, Sport- und Jugendarbeit hat gerade in der heutigen Zeit eine entscheidende gesundheits-, bildungs-, gesellschaftspolitische und soziale Bedeutung. Die Stadt Bad Camberg betrachtet es deshalb auch als ihre Aufgabe, die Betätigung in Vereinen auf breiter Basis zu fördern.

Zu diesem Zweck sind von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Camberg die sich aus diesen Richtlinien ergebenden Einzelheiten für die Förderung der Vereins-, Sport- und Jugendarbeit festgelegt worden. Ziel dieser Förderungsrichtlinien ist es, die Leistungen der Vereine zu unterstützen und Gelegenheit zur Verbesserung zu geben, wobei aber auch die Eigeninitiative des Einzelnen erhalten und anerkannt werden soll.

Die Förderung der Vereins-, Sport- und Jugendarbeit erfolgt im Rahmen der jeweils im Haushaltsplan der Stadt Bad Camberg bereitgestellten Mittel.

A - Sportförderung

Die Stadt Bad Camberg stellt in ihrem Eigentum befindliche Sportplätze (Fußballplätze) den jeweiligen Sport treibenden Vereinen, die diese derzeit als Sportplatz nutzen, unentgeltlich zur Verfügung. Dies geschieht im Wege der Vergabe eines Erbbaurechtes oder aber auch durch langfristige Verpachtung (längstens bis 99 Jahre); ein Erbbauzins bzw. eine Pacht wird nicht erhoben oder aber erlassen.

In besonderen Fällen wird die Nutzung von Sportanlagen im Wege einer Nutzungsvereinbarung eingeräumt, auch in diesen Fällen geschieht es ohne entgeltliche Verpflichtungen der Vereine.

Die Stadt Bad Camberg übernimmt bei Zustimmung der Vereine die laufende Pflege und Unterhaltung der Spielflächen der Fußballplätze und führt diese nach näherer Absprache und schriftlicher Vereinbarung mit den Vereinen mit eigenem Personal und eigenen Maschinen durch. Hierfür wird ein Kostenanteil berechnet, welcher an die Erhöhung des Lohn- und Gehaltsniveaus im öffentlichen Dienst angepasst wird. Den Vereinen (Erbbauberechtigte, Pächter) obliegt die Pflege und Unterhaltung der Nebenanlagen.

Bezüglich der Funktionsgebäude auf den Sportplätzen gelten die bestehenden Sonderregelungen weiter.

Sofern die Vereine die laufende Pflege und Unterhaltung der Spielflächen oder der Nebenanlagen der Fußballplätze in eigener Zuständigkeit vollziehen, stellt die Stadt nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen Förderungsmittel zu Verfügung.

1. Die Stadt gewährt den Fußball spielenden Vereinen zur laufenden Pflege und Unterhaltung ihrer Sportplätze jährliche Zuschüsse. Vereine, die über einen Natur- bzw. Kunstrasensportplatz verfügen, erhalten eine jährliche Pauschale in Höhe von 1.500,00 €, Vereine, die über einen Hartplatz verfügen, erhalten jährlich einen Betrag in Höhe von 1.100,00 €, der Sportverein 1930 Erbach e. V. erhält für seiner Trainingsplatz einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 900,00 €.

2. Bei einer Inanspruchnahme des städtischen Bauhofes zur Pflege der Nebenanlagen sind die Vereine gehalten, aus den bereitgestellten Förderungsmitteln der Stadt einen Kostenanteil zu erstatten. Der Erstattungsbetrag für die Arbeitsleistung des städtischen Bauhofes, incl. Der Bereitstellung der erforderlichen Fahrzeug- und Maschinenleistungen wird mit 52,60 € pro Stunde festgesetzt. Eine Änderung des Stundensatzes bzw. die Neufestsetzung der Kosten für die Fahrzeug- und Maschinenleistungen wird durch den Magistrat vorgenommen.
3. Fußballspielende Vereine, die vereinseigenes Spielgelände nutzen, können die gleichen Förderungsmaßnahmen von der Stadt erhalten.
4. Sporttreibende Vereine, die eigene Sport- bzw. Turnhallen mit einer zusammenhängender Übungsfläche von mindestens 280 qm nutzen, erhalten für die Unterhaltung diese Anlagen einen jährlichen Zuschuss von 1,90 € pro qm für die zusammenhängend genutzte Übungsfläche. Vereine, die ihre Hallen verpachten, fallen nicht unter die vorstehende Regelung.
5. Andere Sport treibende Vereine, die dem zuständigen Dachverband ihrer Sportart angehören und regelmäßig vereinseigene Sportanlagen zur Ausübung ihrer Sportart nutzen, erhalten zur laufenden Unterhaltung und Pflege dieser Anlagen einen jährlicher Zuschuss in Höhe von 185,- € . Für die Schieß-Sportanlage der Schützenabteilung der Kyffhäuser Kameradschaft Würges wird jährlich eine einmalige Zuwendung gezahlt, deren Höhe der Magistrat festlegt.
6. Sport treibende Vereine, deren in Nutzung befindliches Gelände an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen ist, wird pro Jahr der Wasserbezug bis zu Höchstmenge von 220 m³ unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Hierunter fällt ebenfalls die Entwässerung. Der Mehrverbrauch wird gemäß den Ortssatzungen über Wassergeld und Kanalbenutzungsgebühren abgerechnet. Vereine, die über gesonderte Zählvorrichtungen für das Besprengen von Sportanlagen verfügen, haben von diesem gesondert gemessenen Wasserverbrauch lediglich 35 % des nachgewiesenen Wasserbezuges zu begleichen. Die Berechnung von Kanalbenutzungsgebühren entfällt in diesen Fällen grundsätzlich.
7. Sporttreibenden Vereinen, inkl. der Schwimm- und Tauchsportvereine, die dem Dachverband ihrer Sportart angehören, kann die Nutzung von geeigneten städtischen Räumlichkeiten zur Ausübung ihrer Sportart überlassen werden. Die Nutzung kann nur im Rahmen des jeweiligen Belegungsplanes erfolgen, sie ist unentgeltlich.

B - Jugendförderung

1. Alle Sport treibenden Vereine im Bereich der Stadt Bad Camberg erhalten für Kinder und jugendliche Mitglieder, deren Wohnort Bad Camberg ist, bis zum vollendeten 18 Lebensjahr einen jährlichen Zuschuss von 8,00 € pro jugendlichem Vereinsmitglied. Als Nachweis ist von den Sport treibenden Vereinen eine Ablichtung der jährlichen Meldeliste gegenüber dem Landessportbund vorzulegen sowie eine Liste der jugendlichen Mitglieder.
2. Andere eingetragene Vereine, die aktive Jugendarbeit betreiben, haben entweder die neueste Mitgliedermeldeliste gegenüber ihrem Dachverband oder aber eine nachvollziehbare Mitgliederliste mit Angabe von Namen, Geburtsdatum und Anschrift vorzulegen, die von den zeichnungsberechtigten Vorstandsmitgliedern bestätigt und unterschrieben sein muss. Für sie gilt alsdann die gleiche Regelung nach Ziffer 1, sofern die Anerkennung der Gemeinnützigkeit nachgewiesen ist.

C - Fahrten, Zeltlager und Seminare

1. Allen Vereinen und sonstigen Organisationen und Gruppen (keine Schulklassen), die als öffentlich förderungswürdig anerkannt sind, wird ein Zuschuss für Fahrten, Zeltlager und Seminare ihrer jugendlichen Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt soweit sie in Bad Camberg wohnen. Gefördert werden nur Veranstaltungen, wenn mindestens sieben Jugendliche und 1 Betreuer/in an diesen teilnehmen und sie mindestens zwei Tage dauern, wobei eine Übernachtung dazwischen liegen muss. Die Höchstdauer wird auf zwei Wochen festgelegt.
2. Der Zuschuss beträgt pro Tag und Teilnehmer 1,75 €.
3. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nur an ordnungsgemäß gewählte Vorstände der Vereine, Organisationen bzw. Gruppen, ein entsprechender Nachweis kann verlangt werden.
4. Veranstaltungen innerhalb des Stadtbereiches können grundsätzlich nicht bezuschusst werden. In begründeten Einzelfällen kann der Magistrat Ausnahmen beschließen.

D - Sonstige Vereinsförderung

1. Gesangvereine, selbstständige Kinder- und Kirchenchöre auf Vereinsbasis erhalten zur Bestreitung ihrer laufenden Ausgaben einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 600,-- €.
2. Die gleiche Regelung gilt auch für die Musikzüge der Turngemeinde Camberg 1848 e.V., des Turnvereines Würges 1904 e.V., die Flötengruppe der kath. Kirchengemeinde Erbach Oberselters, die Jagdhornbläsergruppe Goldener Grund e.V., den Jazzclub Goldene Grund e.V., den Verein Lokale Agenda 21 e.V., den Kulturkreis Schwickershausen e.V., der Verschönerungsverein Erbach e.V., den Verschönerungsverein Oberselters e.V., der Verschönerungsverein Würges 2010 e.V., den Autorentreff Bad Camberg e. V. und den Imkerverein Bad Camberg e.V.
3. Die unter Abschnitt A 7. getroffene Regelung gilt sinngemäß für alle Bad Camberger Vereine, soweit dies die Belegungspläne der dafür geeigneten Einrichtungen zulassen und die bestehenden Benutzungsordnungen oder ähnliche Regelungen dem nicht entgegenstehen

E - Einmalige Zuschüsse

1. Zum Bau, Ausbau oder Umbau von Vereinsanlagen kann eine Beihilfe bis zu 15 % der beihilfefähigen Gesamtsumme gewährt werden. Eine Förderung erfolgt nur, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist; die Finanzierungsnachweise sind zu erbringen. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die Baulichkeiten ausschließlich oder überwiegend gewerbsmäßig genutzt werden. Zur Anschaffung von langlebigen Vereinsgütern, mit Ausnahme von Büroausstattungsgegenständen, kann den Vereinen eine Beihilfe bis zu 10 % der beihilfefähigen Gesamtkosten gewährt werden.
2. Die Bezuschussung erfolgt im Rahmen der von der Stadtverordnetenversammlung zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

F - Ehrung der Vereine

1. Vereine, die mindestens 25 Jahre bestehen, werden anlässlich der Jubiläumsfeier geehrt. Für die 25., 50., 75., 100., 120., 125., 130., 140., 150., 160., 170., 180. usw. Jahresfeier wird ein Geldgeschenk in Höhe des zweifachen Betrages der Jubiläumszahl, jedoch mindestens in Höhe von 100,-- € überreicht.

2. Vereine, die ein Vereinsjubiläum in der Öffentlichkeit feiern, dessen Jahreszahl durch 5 teilbar ist und welches nicht zu den Jubiläumsdaten des Absatzes 1 zählt, wird ebenfalls eine Ehrengabe im Sinne der Ziffer 1. zur Verfügung gestellt. Jedoch gelten für die Errechnung des Betrages die nächst niedrigeren Jubiläumsdaten.
3. Abteilungen von Vereinen, die in der Öffentlichkeit ein Jubiläum feiern, erhalten maximal eine Ehrengabe in Höhe von 50,-- €.

G - Stiftung von Pokalen und sonstigen Ehrengaben

1. Über die Stiftung von Pokalen und sonstigen Ehrengaben für die Vereinsveranstaltungen beschließt der Magistrat der Stadt Bad Camberg dann, wenn der Betrag von 90,-- € überschritten wird. Gleiches gilt für Schirmherrschaften durch Amts- und Mandatsträger der Stadt Bad Camberg.

H - Verfahrensvorschriften

1. Die Anträge auf Zuschüsse im Sinne der Richtlinien sind spätestens zu folgenden Terminen bei dem Magistrat der Stadt Bad Camberg vorzulegen:
 - a) Anträge auf Förderung nach den Abschnitten A, B und D jeweils bis zum 30.06. des laufenden Jahres
 - b) Anträge auf Förderung nach Abschnitt C spätestens bis zwei Wochen vor Beginn der Fahrt, des Zeltlagers oder des Seminars. Die Abrechnung mit Vorlage der unterschriebenen Teilnehmerliste hat innerhalb von zwei Monaten nach der Veranstaltung zu erfolgen.
 - c) Eine Förderung nach Abschnitt E ist nur im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel möglich. Deshalb müssen Anträge für das folgende Haushaltsjahr jeweils bis spätestens zum 30.06. des laufenden Jahres bei dem Magistrat vorliegen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist ist eine Förderung im folgenden Haushaltsjahr für Maßnahmen des genannten Abschnittes nicht möglich.
2. Die Entscheidung über die Gewährung von Förderungsmitteln aufgrund dieser Richtlinien wird dem Magistrat übertragen, ausgenommen hiervon ist die Förderung nach Abschnitt E für bauliche Maßnahmen. In diesem Fall bedarf es der ergänzenden Beratung durch die Stadtverordnetenversammlung bzw. den Haupt- und Finanzausschuss. Die Neufassung dieser Richtlinien wurde von der Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 27.05.2009 beschlossen, sie treten rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der bezeichneten Richtlinien in ihren bisherigen Fassungen außer Kraft.